

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Grundversorgung mit elektrischer Energie laut
§ 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Für die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen Strom zu Allgemeinen Preisen an. Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten für Haushaltskunden im Sinne des EnWG, das heißt für Gewerbe- und für Haushaltskunden bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh.

Allgemeine Preise der Grund- & Ersatzversorgung für Haushaltskunden – Stand 01.01.2021		
Gültig 01.01.2021 – 31.12.2021 - Bestandskunden	Eintarifzähler ohne Schwachlast	
	Grundpreis Euro	Arbeitspreis Cent/ kWh
Endkundenpreise (brutto)		
Grundpreis pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	119,38	
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)		31,950
Im o.g. Endkundenpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Preise vor Umsatzsteuer (netto):		
Grundpreis pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	100,32	
Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh)		26,850
Im Nettopreis enthaltene staatliche und regulatorische Preisbestandteile:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe laut Konzessionsabgabeverordnung		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009
Im Nettopreis enthaltene Netznutzungsentgelte:		
Grundpreis pro Jahr	55,00	
Messstellenbetrieb Eintarifzähler pro Jahr	8,82	
Messung je Vorgang	0,00	
Abrechnung je Vorgang	0,00	
Arbeitspreis Netznutzung		6,810
Saldo der o.g. Belastungen		
am Grundpreis netto pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	63,82	
am Arbeitspreis netto je Kilowattstunde (kWh)		17,770
rechnerisch ermittelter Anteil erbrachter Leistungen (Beschaffung und Vertrieb inkl. Marge)		
am Grundpreis netto pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	36,50	
am Arbeitspreis netto je Kilowattstunde (kWh)		9,080

Die Stromlieferung in der Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Kennzeichnung der Stromlieferung 2017 gemäß § 42 EnWG, Kernenergie: 1,8%, Kohle: 7,8%, Erdgas: 36,8%, sonstige fossile Energie: 0,3%, sonstige erneuerbare Energie: 0,4% und erneuerbare Energie aus EEG Anlagen: 52,9%, CO₂-Emissionen: 153 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh